

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



## INFODIENST 16/2017

Erreichbarkeit der Sozialstation und Sicherstellung  
von Pflegeeinsätzen im Rahmen der Rufbereitschaft

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o  
Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e.V.  
Georgstraße 7  
50676 Köln  
Telefon: +49 (0)221 2010-332  
Fax: +49 (0)221 2010-231  
[www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege](http://www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege)

### Aktueller Hinweis (Oktober 2016):

**Zu den Voraussetzungen im SGB V ist auf den aktuell gültigen Vertrag nach §§ 132, 132a Abs. 2 SGB V hinzuweisen, der in § 5 Abs. 1 nunmehr regelt: „Die pflegerische Leitung des ambulanten Pflegedienstes soll in dieser Funktion in Vollzeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein. Eine Teilzeitbeschäftigung im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit ist auch möglich, wenn diese zusammen mit der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft mindestens 1,5 Vollzeitstellen je Pflegedienst beträgt. Die verantwortliche Pflegefachkraft darf zugleich auch als solche bei demselben ambulanten Pflegedienst nach dem SGB XI und bei einem anderen ambulanten Pflegedienst desselben Trägers nach SGB V und/oder SGB XI tätig sein. Die Regelungen des § 72 Abs. 2 SGB XI bleiben davon unberührt...“ (Vertrag gem. §§ 132, 132a SGB V vom 01.10.2015)**

Im häuslichen Bereich erbringen Sozialstationen für kranke und pflegebedürftige Menschen ärztlich verordnete Leistungen nach SGB V oder vertraglich vereinbarte Leistungen nach SGB XI. Außerhalb der verordneten bzw. vertraglich vereinbarten Leistungszeiten kann es sowohl tagsüber als auch nachts zu ungeplanten Hilfe- oder Pflegeeinsätzen bei Patientinnen und Patienten der Sozialstation kommen.

In diesem Zusammenhang stellt sich immer die Frage, wie unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen die Erreichbarkeit der Sozialstationen für die Patientinnen und Patienten geregelt sein und was hinsichtlich eines fachgerechten Einsatzes im Rahmen der Rufbereitschaft beachtet werden muss.

### **Voraussetzungen im Bereich SGB XI**

Die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege“ vom 27. Mai 2011 regeln unter Ziffer 3.1.1. die sachliche Ausstattung und Organisa-

#### Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband  
für das Bistum  
Aachen e.V.

Ferdinand Plum  
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband  
für das Bistum  
Essen e.V.

Anika Kottmann  
Fon: +49 (0)201 81028 113  
Frank Krurssel  
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum  
Köln e.V.

Stefanie Hermanns  
Fon: +49 (0)221 2010 332  
Monika Jansen  
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband  
für die Diözese  
Münster e.V.

Carina Ponelis  
Fon: +49 (0)251 8901 246  
Margarethe Köckemann  
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband  
für das Erzbistum  
Paderborn e.V.

Esther van Bebber  
Fon: +49 (0)5251 209 274  
Christoph Menz  
Fon: +49 (0)5251 209 220

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

tion einer Sozialstation. Dort heißt es u. a.: *„Der ambulante Pflegedienst erbringt die mit dem pflegebedürftigen Menschen vereinbarten Leistungen rund um die Uhr, einschließlich an Sonn- und Feiertagen. Konkret bedeutet dies, der ambulante Pflegedienst ist für die von ihm versorgten pflegebedürftigen Menschen ständig erreichbar und führt die vereinbarten Leistungen durch. Der Nachweis hierfür kann beispielsweise durch den Dienstplan geführt werden, wenn hierin Ruf-/Einsatzbereitschaftsdienste ausgewiesen sind. Eine ständige Erreichbarkeit ist nicht gegeben, wenn lediglich ein Anrufbeantworter erreichbar ist oder E-Mails zu- gesandt werden können.“*

Der aktuelle Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung nach § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Nordrhein-Westfalen weist in § 10 ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des Versorgungsauftrags *„jeder Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen, zu gewährleisten“* hat.

Nach wie vor ist in § 71 Abs.1 SGB XI geregelt, dass ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft stehen.

Alle die vorgenannten Regelungen regeln jedoch nicht, durch welches (Fach-)Personal hier die Leistungen etwa bei ungeplanten Hilfe- oder Pflegeeinsätzen erbracht werden müssen. Entscheidend ist, dass die verantwortliche Pflegefachkraft den Einsatz organisatorisch inhaltlich zu verantworten hat.

## **Voraussetzungen im Bereich SGB V**

Der Vertrag nach §§132,132a Abs. 2 SGB V aus dem Jahr 2010 fixiert in § 5 Abs. 1 die Verpflichtung des Pflegedienstes, dass die pflegerische Leitung gantztägig von einer verantwortlichen Pflegefachkraft wahrgenommen werden muss. Die Mindestbesetzung für die Leistungserbringung ist in § 5 Abs. 6 des Vertrages geregelt.

Aussagen zur direkten Erreichbarkeit der Pflegedienste rund um die Uhr sind in diesem Vertragsverhältnis nicht enthalten.

Im Rahmen der Erbringung behandlungspflegerischer Leistungen werden Pflegedienste aber ohnehin nur aufgrund einer ärztlichen Verordnung tätig. Bei ungeplanten Einsätzen – etwa im Rahmen der Rufbereitschaft aufgrund eines besonderen Hilfebedarfs oder Notfalls – ist damit organisatorisch sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal fachlich dazu in der Lage ist, die erforderliche Behandlungspflege erbringen zu können. Wenn dann beispielsweise keine Fachkraft sondern eine Hilfskraft einen solchen Einsatz erbringt und dabei an fachliche Grenzen stößt, dann muss organisatorisch sichergestellt sein, dass diese Hilfskraft bei einer Fachkraft Rückfrage halten bzw. abklären kann, welche nächsten Schritte (Einschaltung des behandelnden Hausarzt oder Information des ärztlichen Notfalldienstes) eingeleitet werden müssen.

# Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW  
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn  
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

## **Schlussfolgerungen und Empfehlungen:**

- Sozialstationen sind verpflichtet, rund um die Uhr erreichbar und einsatzfähig zu sein.
- Die Zuständigkeit für die Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit aber auch der fachlichen Leistungserbringung liegt bei der Leitung bzw. der stellvertretenden Leitung der jeweiligen Sozialstation.
- Die verantwortliche Pflegefachkraft muss die Dienstpläne für die Rufbereitschaft im Hinblick auf die betreuten Patienten regelmäßig kontinuierlich überprüfen. Wenn in einer Sozialstation am Bereitschaftstelefon oder -handy etwa Nichtfachpersonal eingesetzt wird, muss organisatorisch sichergestellt sein, wo dieses Nichtfachpersonal bei Bedarf fachliche Unterstützung erhalten kann.
- Im Rahmen der Rufbereitschaft müssen Handys einsatzfähig sein. Technische Defekte sind unverzüglich zu beseitigen.
- Das Verfahren zur Erreichbarkeit der Sozialstation und die Vorgehensweise für Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft sollten in jeder Sozialstation schriftlich fixiert sein. Dazu gehört auch, dass Patienten über entsprechende Informationen verfügen, unter welcher Telefonnummer die Sozialstation für Notfälle erreichbar ist.
- Einsätze im Rahmen von Notfalleinsätzen sind sach- und fachgerecht zu dokumentieren.